



Stadt Liestal

**REGLEMENT
FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE
DER STADT LIESTAL**

**vom 27. Februar 2019
in Kraft ab 1. Juli 2019**

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ und auf § 22 des Gesetzes über die Feuerwehr vom 07. Februar 2013², beschliesst

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760), die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat einen Feuerwehrpflichtersatz zu bezahlen. Der Feuerwehrpflichtersatz beträgt 0,4% vom steuerbaren Einkommen, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1000.-.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in ungetrennter Ehe respektive eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.

³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. Diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben: Für das ganze Kalenderjahr;
- b. Diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet oder keine Ersatzabgabe zu entrichten gehabt haben, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;
- c. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;
- d. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

- a. Mitglieder der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal;
- b. Angehörige einer Kantons- oder Ortspolizei;
- c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten;
- d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt und die Kinder ihren melderechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Liestal haben;
- e. geistig und körperlich Behinderte mit einem Invaliditätsgrad von mind. 70%, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
- f. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
- g. Feuerwehrdienstpflichtige Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind.
- h. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.
- i. Weitere, von der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

¹ SGS 180.

² SGS 760.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Stadtverwaltung Liestal verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrrglement vom 24. Juni 2009 wird aufgehoben.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft³ auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

³ Genehmigung am 16.06.2020 erteilt

Verfügung

vom 16. Juni 2020 /jv

Stadt Liestal: Reglement Feuerwehrpflichtersatzabgabe - Genehmigung

I.

Am 27. Februar 2019 hat der Einwohnerrat Liestal das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

- a) Gemäss § 168 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz; SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Abs. 2 Gemeindengesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Bst. f der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen; SGS 140.25).
- b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

Demgemäss wird verfügt:

://: Das Reglement vom 27. Februar 2019 über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Stadt Liestal wird genehmigt und durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion

Der Vorsteher



RR Dr. A. Lauber

Verteiler:

- Stadt Liestal (stadt@liestal.bl.ch; michael.augsburger@liestal.bl.ch)
- Generalsekretariat FKD, Stabstelle Gemeinden (miriam.bucher@bl.ch)